

§ 14. Ist der Felddieb oder Forst- oder Jagd-Frevler mit einem Gewehre oder anderen zu Verwundung geeigneten Waffen, Werkzeugen, starken Knütteln zc. versehen, so ist ihm unter namentlicher Bezeichnung dieser Waffen, Werkzeuge zc. zuzurufen, solche sofort niederzulegen.

§ 15. Befolgt der Angerufene diese Aufforderung, so hat der Kommandirte sich damit zu begnügen, gegen denselben in der in § 12 bestimmten Art und Weise zu verfahren und die abgelegten Waffen, Werkzeuge zc. an sich zu nehmen und abzuliefern.

§ 16. Legt der Angerufene die Waffen oder Werkzeuge zc. nicht nieder, oder nimmt er die abgelegten Waffen, Werkzeuge zc. wieder auf, so macht der Kommandirte von seiner Waffe Gebrauch, um den Gehorsam zu erzwingen. (§ 3 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 145.)

§ 17. Wird der Kommandirte bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen von einem Felddieb, Forst- oder Jagd-Frevler angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet er Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich derselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen. (§ 2 des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs, f. Verordnung vom 14. Juni 1881, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 145.)

§ 18. Wenn bei vorläufigen Festnahmen der bereits Festgenommene entspringt, oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich der Kommandirte der Waffen, um die Flucht zu vereiteln. (§ 4 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 19. Hierzu ist derselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Verhaftete, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, zu entfliehen versuchen. (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 20. Der Kommandirte hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn der Gebrauch des Seitengewehrs unzureichend erscheint. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem Kommandirten jedesmal selbst erwogen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 20. März 1837, G. u. B.-Bl. v. J. 1881, S. 146.)

§ 21. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von seiten des Kommandirten verletzt worden, so liegt dem Letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die